

## **Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 27.11.2019**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605-3) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2019 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem gekrönten Stierkopf und der Umschrift Gemeinde Ostseebad Dierhagen.
- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Ortsteile/ Ortsteilvertretung**

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Dierhagen Strand, Dierhagen Ost, Dierhagen Dorf, Dändorf und Neuhaus, Körkwitz Hof und Bollhagen.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin beruft mindestens einmal im halben Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Straßenzüge oder Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Als angemessen gilt die nächste, spätestens die übernächste der Einwohnerversammlung folgende Gemeindevertreterversammlung. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zehn Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.  
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Fragen zu den Beratungsgegenständen, die im öffentlichen Teil der nachfolgenden Sitzung behandelt werden, können mit der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (6) Die Gemeindevertretung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bei öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

#### **§ 4**

##### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen schriftlich beantwortet werden
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. für Grundstücksgeschäfte
  4. bei der Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

#### **§ 5**

##### **Hauptausschuss**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, welcher aus der Bürgermeisterin und 4 weiteren Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern besteht. Die Gemeindevertretung wählt daneben vier weitere Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung
- (2) Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist, bis zu einem Betrag von 2.500,00 €, im Einzelfalle über
  - a) die Genehmigung von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, sofern das Vorhaben nicht in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung enthalten ist und der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 5.000,00 €, nicht übersteigt;
  - b) den Erlass von Ansprüchen;
  - c) das Führen von Rechtsstreitigkeiten;
  - d) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 2.500,00 €, überschreitet;

- (4) Der Hauptausschuss beschließt, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist, über
  - a. die Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten im Rahmen des Stellenplanes ab Entgeltgruppe 9
  - b. sonstige personelle Angelegenheiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (5) Der Hauptausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen über das Einvernehmen bei der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB nach vorhergehender Beratung im und Empfehlungsvorschlag zur Stellungnahme durch den Bauausschuss. Für den Fall, dass der Hauptausschuss zu einer anderen Entscheidung als der sich aus der Empfehlung des Bauausschusses ergebenden Sichtweise kommt, ist der Vorgang der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 4 bis 8 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Ausschuss tagt nach Bedarf. Er kann einen regelmäßigen wiederkehrenden Tagungstermin bestimmen, dieser ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Betriebsleitung des Kurbetriebes sowie dem Amt unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.

## § 6 Betriebsausschuss

- (1) Für sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“ wird ein beschließender Ausschuss, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ trägt, gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, der Bürgermeisterin und den weiteren Mitgliedern des Hauptausschusses sowie den Vorsitzenden der ständigen beratenden Ausschüsse. Er besteht somit aus der Bürgermeisterin, 6 Gemeindevertretern/ innen und 2 sachkundigen Einwohnern/ innen.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung M-V in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Eigenbetriebssatzung geregelt.

## § 7 Weitere Ausschüsse

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach der Verhältniswahl auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach Hare Niemeyer. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (2) Es werden beratende Ausschüsse gem. § 36 KV M-V gebildet. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen

### a) Finanzausschuss:

Besetzung mit 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Die Sitzungen des Ausschusses finden alle 8 Wochen statt.

### Aufgaben:

Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Der Finanzausschuss berät über Empfehlungen zu Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen.

**b) Ausschuss für Bau, Umweltschutz und Verkehr:**

Besetzung mit 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Die Sitzungen des Bauausschusses finden mindestens alle 4 Wochen statt.

**Aufgaben:**

Der Bauausschuss prüft das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Zuge von Baugenehmigungsverfahren. Kommt es zu keiner Übereinstimmung oder handelt es sich um eine Maßnahme von besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde, ist dies der Gemeindevertretung vorzulegen und zu begründen.

Weiterhin

- a. Naturschutz und Erhaltung der Umwelt,
- b. Mitwirkung an einem gemeindlichen Verkehrskonzept
- c. Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen
- d. Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Flächennutzungsplan, Hoch-, Tief- und Grundlagenplanung, Empfehlungserarbeitung Gemeindevertretung/ Beschlussfassung

**c) Ausschuss zur Förderung von Tourismus, Handel und Gewerbe**

Besetzung mit 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Die Sitzungen des Ausschusses finden alle 8 Wochen statt.

**Aufgaben:**

Erarbeiten einer Tourismuskonzeption, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplan

**d) Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur, Sport und Bildung**

Besetzung mit 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Die Sitzungen des Ausschusses finden alle 8 Wochen statt.

**Aufgaben:**

Bildung, Sport und Wohnung, soziale Probleme, Wohnungsvergabe, Betreuung von Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung

**e) Ausschuss Oberflächenentwässerung**

Der Ausschuss Oberflächenentwässerung ist gem. § 36 Abs. 1 der KV M-V ein zeitweiliger Ausschuss. Besetzung mit 6 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 5 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Die Sitzungen des Ausschusses erfolgen in Abhängigkeit vom Bedarf als beratender Ausschuss.

**Aufgaben:**

Umsetzung und Begleitung des Hochwasserschutz- und Ortsentwässerungskonzeptes der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, Zusammenarbeit mit dem StALU M-V und den Wasser- und Bodenverbänden.

- (3) Für Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.
- (5) Ausnahmen zur Sitzungshäufigkeit aller Ausschüsse sind in Abhängigkeit des Bedarfes zulässig.
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

## **§ 8 Bürgermeisterin**

- (1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 €, der Leistungsrate
  2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, je Ausgabefall
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €
  4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 2.500,00 €
  5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 5.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 €, bzw. 250,00 €, bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes Darß/Fischland in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

## **§ 9 Entschädigung**

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1000,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200,-€, die zweite Stellvertretung monatlich 100,-€. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse [www.dierhagen.darss-fischland.de](http://www.dierhagen.darss-fischland.de). Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie in Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind **eine Woche** vorher ortsüblich bekannt zu machen
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich, jeweils in den Ortsteilen:

- Dändorf ; Ecke Dierhägener Str. / Dorfstraße
- Körkwitz Hof ; Kreisstraße 1 vor Glockenhäger Str. 4
- Neuhaus ; Birkenallee gegenüber Nr. 5
- Dierhagen Dorf ; Kirchstraße vor Nr. 45 (Kirche)
- Dierhagen Ost ; auf der Deich-Spinne am Ende der Pappelallee und
- Dierhagen Strand ; Ecke Ahornstraße / Am Badesteig

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung vom 27.11.2019, tritt gem. § 5 Abs.2 Kommunalverfassung-MV, tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.04.2014 zuletzt geändert am 04.02.2015 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den *15.01.2020*

  
Christiane Müller  
Bürgermeisterin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	<i>15.01.2020</i>	<i>Ch. Müller</i>



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-3/>